Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat

vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]

Autor: Krauer / Kubli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einzuladen, das Betragen der Commissars, zu unters bei den bürgerlichen Fessen; er hat das Necht, den fuchen, und Auskunft darüber zu geben. — Durch den Sitzungen der Gerichte und der Munizipalitäten bei; Namensaufruf wird Erlachers Antrag, Moussons zuwohnen; er wachet bei ihren Berathschlagungen Brief officiell bekannt zu machen mit 49 Stimmen auf die Vollziehung der Gesetze, ohne selbst Stim,

beforgen bat.

benauftrag, den Herzog erhielt, dringend ist, und auf sieht darin, die Partheien zu verzleichen. Das Gu den Unterhalt einiger hundert Familien Bezug hat. seh wird das fernere bestimmen.

Der Urlaub wird gestattet.

Diertelgericht, welches mit Inbegriff des Prasiden ten aus 9 Gliedern besteht. Desen Sprüche können

Entwurf der umgeanderten helvetischen ters bat hierin feine Appellation Statt. Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt commission, den 15. Jenner 1800.

(Beschlug.)

Achter abschnitt.

Bon ben Ortsobrigfeiten und Gerichten.

Bollzichungsgewalt in jedem Bezirk; er wird vom appellirt werden, in welchem eben so viele Richter Bollziehungsrath aus dem vierfachen Borschlag ber figen sollen, als in dem ersten Bezirksgericht über Urversammlungen ernennt.

Gefete.

102. Der Statthalter hat die Aufficht über bie tion. Werrichtungen aller Gewalten und Beamten des Be-girts; er ermahnt sie an ihre Pflicht, er übermacht ein Urtheil gefallt werden, bis durch ein Geschwon ihnen die Gesetze und die Befehle des Bollziehungs, nengericht die Anklage angenommen worden. raths und der Centralverwaltung; er nimmt ihre Bei 108. Nachdem die Anklage angenommen worden. merkungen, Borschläge und Vorstellungen an; er spricht ein zweites Geschwornengericht über die kann teine Gnade oder Gunst gewähren; er nimmt aber die Bittschriften der Bürger an, und ist gehalzten, sie ungesaumt den gehörigen Behörden zukont von, sie ungesaumt den gehörigen Behörden zukont 109. Der Nichter macht hierauf die Anwendung men zu lassen. Es versteht sich, dieses unbeschader des Gesetzes. des Rechts, das alle Bürger haben, sich unmittelbar 110. Ein durch ein Geschwornengericht lebis an jede Behörde zu wenden. Er schreibt auf die Gesprochener kann für die gleiche Sache nicht zum durch das Gesetz bestimmten Tage die jährlichen Urz zweitenmal angeklagt werden. und Wahlversammlungen aus; er hat den Borfit 111. Die Einrichtung, Ernennung und Auss

gegen 43. verworfen. me zu haben; er sorft für die innere Sicherheit; er Zimmermann fodert für Herzog v. Eff. acht hat das Recht der Gefangennehmung; das Geset Tag Urlaub, indem er neben seinen Partikulargeschäf, aber bestimmt die Falle und Grade der Anhaltung; ten auch noch einige öffentliche Angelegenheiten zu er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne fie selbf anführen zu konnen.

Cartier will, daß die Vollziehung erst um Er, 103. Jedes Dorf, Flecken oder Stadt, haben laubniß anfrage, wenn sie Reprasentanten als Com, ein oder mehrere Friedensrichter, welche die Bürger missärs ausschift. Zimmermann. Herzog wird nicht als Com/ wiederum beftätigen, und fo auch die Anzahl ihrer miffar ausgeschikt, er geht eigentlich nur fur fich. - Friedensrichter, je nach ihrem Bedurfnig und Out Rubn unterfligt Zimmermann, indem der Res befinden festsehen; ihre vorzügliche Verrichtung ber

an das Bezirksgericht, welches sammt dem Prasiden ten in 13 Gliedern besteht, appellirt werden; wer

105. Ju Criminalfallen richtet das Bezirksqu von den Bürgern Krauer und Ru-richt; es müßen aber desselben 13 Glieder, in Haupt bli, als Minorität der Constitutions-durch 24 Suppleanten erganzt werden; und in gerin gern Eriminalfallen besteht bas Gericht nur in 25 Gliedern, mithin werden solchen Kalls mehr nicht als 12 Suppleanten in das Gericht berufen. Das Gesetz wird naher bestimmen, welche als Hauptwis minalfalle betrachtet werden.

106. Das Urtheil fann von dem öffentlichen Uni flager oder von dem Berurtheilten an ein anderes 100. Der Statthalter ift der Stellvertreter der Bezirksgericht der drei nachfigelegenen Bezirksgerichte das appellirende Urtheil gesessen sind. Von solchen 101. Er hat unter fich den öffentlichen Un: 3 Bezirksgerichten tann zuerft eines der Berurtheilte, kläger seines Bezirks, welchen er selbst ernennt; und darnach eines der öffentliche Antläger ausschlaferners ernennt er die Agenten nach Vorschrift der gen, und das dritte Bezirksgericht bleibe dann der Richter in lezter Instanz, ohne weitere Appella

fet bestimmen.

112. In jedem Biertheil ermahlt die Urversamm, constitutionswidrige Beschluffe des Regierungsraths lung eine Munizipalität von 5 Gliedern, welche mit ungultig zu erklaren. der Verwaltung der Finanzen, der Staatsdomanen, 121. Der Jusammentritt und die Anzeigen an der Polizei; Erziehungs, und Armenanstalten, nach das Geschwornengericht finden nur unter nachfolgen, Anleitung der Gesetze sich beschäftigen soll. Auch den Bedingnissen statt. Anleitung der Gesetze sich beschäftigen soll. Auch den Bedingnissen statt.
foll sie richtig jeden Monat einen spezifizirten Rechte 122. Der öffentliche Ankläger in jedem Bezirk nungkauszug von ihrem Ausgeben und Einnehmen kann entweder aus eigener Bewegung, oder er ist auf bem Statthalter ihres Bezirks ju handen der Cens die ihm von funfzig Burgern feines Bezirks schriftlich

rem Mittel ihren Prafidenten. Für ihre Treue und drigen handlung der oberften Gewalten, bem altesten Ordnung ift die Urversammlung felbst Burge und ver: Anklager in der Republik mitzutheilen.

antwortlich.

114. dem Amt, welcher wiederum erfest wird; diejenigen Sandlung von der Mehrheit dee Anklager aller Besaber, so weniger als zwei Jahre lang im Amt gerzirke empfangen hat, so ift er unter Verantwortlichkeit standen, konnen wieder gemablt werden, und die verbunden, davon der Behorde, die den constitus jenigen, so langere Zeit das Umt verwaltet haben, tionswidrigen Schritt begangen haben soll, amtliche konnen nur nach zwei Jahren wieder erwählt und öffentliche Anzeige zu thun. werden.

Reunter Abschnitt. Bewaffnete Macht.

115. Es soll in Friedenszeiten alljährlich bestimmt werden, was für ein besoldetes Truppen, Corps, und von welcher Starte baffelbe foll gehal: ten werden.

Es foll in jedem Begirk ein Corps von 116. auserlefenen Milizen oder Nationalgarden fenn, wel che bereit find, mit bewaffneter hand theils die Ru: he im Innern zu erhalten, theils einen fremden Un: griff zurückzutreiben.

117. Die bewaffnete Macht ist wefentlich ge: horchend. Rein bewaffneter Körper fann berath:

schlagen.

Die Vergehen ber Militare find befone bern Gerichten und eigenen Urtheilsformlichkeiten unterworfen.

Zehnter Abschnitt.

Ueber die Verfassung machendes Gefchwornengericht.

119. Es wird ein erhaltender Wächter der Cons flitution unter dem Ramen, das über die Verfaffung wachende Geschwornengericht, niedergesetzt. Daffelbe besteht aus den jeweiligen Prafidenten aller Bezirts: gerichte der Republik.

120. Diefes Geschwornengericht foll über die stitution. ihm angezeigten Verlegungen und Eingriffe in die Constitution, die in den Handlungen der gefetgeben terftut, eine Abanderung vorschlagt, so muß solche Den Rathe und bes Regierungsraths flatt finden kon-in Berathung genommen werden.

mablung folder Geschwornengerichte wird bas Geilnen', entscheibende Aussprüche thun, unbeschabet bes Rechts, welches ber gefetgebenden Gewalt gutommt,

122. Der öffentliche Unflager in jedem Begirk tralverwaltung einhändigen. und einzeln mit ihren unterzeichneten Namen geschehene 113. Die Munizipalität selbst erwählt aus ih: Anzeige verpflichtet, die Angabe einer verfassungswis

123. Sobald ber alteste Unflager eine folche Uns Alle Jahre fritt einer durch das Loos aus gabe einer und der nemlichen constitutionswidrigen

124. Erfolgt auf Diefe Anzeige bin innert einem Monat keine Rücknahme des angegebenen Schrittes, so ist der alteste Antlager verpflichtet, die Anzeige dem alteffen Prafidenten der Begirtsgerichte zu machen, welcher die Prafidenten aller Bezirksgerichte in eine von dem Gis ber Regierung wenigstens 8 Stunden entfernte Gemeinde zufammen beruft.

125. Die Entscheidungen des Geschwornenges richts werden die Ramen Aussprüche führen.

126. Die durch den Ausspruch der über die Bers fassung wachenden Geschwornen für verfassungswidrig erklärten Handlungen sind ungültig, und als nicht geschehen zu betrachten.

127. Es geht aus einander, fobald es über die

ihm geschehenen Anzeigen gesprochen hat.

Eilfter Abschnitt. Deffentlicher Unterricht.

128. Es find in der Republik Primarschulen, worin die Zöglinge lesen, schreiben, und die Anfangs; grunde des Rechnens lernen; so wie auch in verschies benen Theilen hohere Schnlen. Für die gange Res publit ift ein Nationalinstitut, welchem aufgetragen ift, bie Runfte und Wiffenschaften zu vervollfommnen. Das nahere wird das Gefetz bestimmen.

3 wolfter Abschnitt. Abanderung der Constitution.

129. Der Penfungsrath hat allein das Bor? schlagsrecht zur Abanderung und Zusäßen der Con-

130. Wenn ein Mitglied von feche andern uns

131. Ehe ber Vorschlag in Berathung genommen wird, foll er gedruft, den Mitgliedern des Prufungs: raths ausgetheilt, und auf dem Rangleitisch mabrend Weiber geduldet, um hauptfachlich die Wasch samt einem Monat niedergelegt bleiben.

132. Wird der Borfchlag durch Stimmenmehr/ forgen. beit vom Prufungerath angenommen, fo wird ber-

felbe fogleich dem Einleitungsrath mitgetheilt.

Mittheilung bin, noch in feine Berathung ein.

erften Ueberfendung angerechnet, nimt der Prafunge, zu. Gie fonnen alfo, unter feiner Ruckficht, ale rath die vorgeschlagene Abanderung neuerdings in jum Corps gehorend, angesehen werden. Berathung.

Formen neuerdings vorgelegt werden.

bom Prufungerath zum zweitenmal angenommen, fo Artillerie foll beren brei gestattet werden, wann fit ift fie dadurch zu einem ber Bestätigung des Ginleis auf completem Fuß fenn wird. tungsraths unterworfenen Beschluffe geworben.

137. Bit berfelbe vom Ginleitungerath bestatigt Befchluffes aufgetragen. und angenommen worden, so wird er den Urver, sammlungen bei ihrem nachsten Zusammentritt zur Annahme vorgelegt, die mit Ja oder Nein über Ansnahme oder Verwerfung abstimmen.

138. Die Bahl der Stimmen fur und wider in jeder Urversammlung, wird gezählt, und die Mehrheit der zusammengerechneten Stimmen aller Urversamm

lungen entscheidet über den Beschluß.

Sitzung die Eröffnung und Aufjahlung der Stimmen December anfucht, fraft deffen das Zollhaus in Bern Der Urversammlungen vornehmen.

schluß einer Constitutionsanderung wird badurch jum Bobnung nicht beunruhigt werden foll, constitutionellen Artifel; er wird durch den Prus fungerath, sobald derselbe ihn vom Einleitungerath empfangen hat, öffentlich proflamirt, und der Urfunde December 1799 fen hiemit guruckgenommen. der Constitution im Nationalarchive beigefügt.

141. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen vers worfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem 12ten Abschnitt vorge: schriebenen Formen und Zeitfriften wieder vorgeligt werden.

Vollziehungsausschuß.

eine allzu groffe Anzahl von Weibern bei einem Trup, predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem pencorps, der Mannszucht nachtheilig ist; daß es Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ift lant burch diefelben, fowohl auf dem Marsch, als auch Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ift, Diese bei der Einquartierung, und bei der Austheilung der Stelle anzunehmen, wird eingeladen, fich bei bem Lebensmittel gehindert werden muß,

beschließt:

1. Bei einem jeden Bataillon werden nur 4 dem Unterhalt des Weißzeugs des Goldaten, ju ber

2. Diese Weiber können nur an Goldaten ober Caporale vom Corps verheirathet fenn; feineswegs 133. Der Ginleitungsrath tritt auf Diese erfte aber weder an Unteroffiziers, noch an Oberoffiziers.

3. Den Offiziersfrauen fommt weder Logie, 134. Rach Berlauf vom einem Jahre von der noch Gold, noch Etape, noch Platz bei der Equipage

4. Die gleichen obigen Berfügungen follen auch! 135. Wird die Abanderung verworfen, fo faun ftatt finden für die Cavallerie und Artillerie. Da fie nur unter Wiederholung der eben angegebenen aber ihre Starke an Mannschaft minder ift als bie jenige der Bataillons, so wird, für einstweilen, ein Wird sie hingegen durch Stimmenmehrheit jedes diefer Corps nur zwei Waschweiber haben. Du

5. Dem Kriegsminister ift die Vollziehung dieses

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Prafident des Bolly. Ausschuffes, (Sign.) Dolder.

Im Namen des Volly. Ausschuffes, der Gen. Selt. (Sign.) Mouffon.

Der Vollziehungsausschuß, nach Erwägung der Buschrift der Gemeindskammer von Bern, welche um 139. Der Einleitungsrath wird in öffentlicher bie Rucknahme des Direktorialbeschluffes vom 20ten urversammlungen vornehmen.

140. Der auf diese Weise angenommene Bei Entscheidung hierüber der Bürger Pluß in seiner

beschließt: Der oben erwähnte Beschluß vom 20ten

2. Der Finangminister fen beauftragt, gegenwärtigen Beschluß der Gemeindekammer von Bern mitzutheilen.

Bern, den 30. Jenner 1800. Der Prasident des Vollz. Ausschusses,

Dolber. Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Selr. Mouffon.

Unzeige.

Es wird ein reformirter Feldprediger gesucht, Der Vollsiehungsausschuß, in Ermägung, daß der in der deutschen und französischen Sprache H Minister der Kinste und Wissenschaften zu melden.